

Satzung der Gemeinde Bollingstedt

über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern und für ehrenamtliche Tätigkeiten (*Entschädigungssatzung*)*



Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehr und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bollingstedt vom 03.04.2023 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 30,00 €.

§ 2

Bürgermeister/in, stellvertretende Bürgermeister/innen

- (1) Die/Der Bürgermeister/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der/Dem Stellvertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters wird bei Verhinderung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertreter/in eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/33 der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 3

Fraktionsvorsitzende

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 5,00 €.

§ 4 Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind ein Sitzungsgeld von 25,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten pro geleiteter Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Abweichend hiervon erhält die/der Ausschussvorsitzende des Bau- und Wegeausschusses eine Aufwandsentschädigung pro geleiteter Sitzung in Höhe von 75,00 €.

Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden erhalten nur im Falle einer Vertretung pro geleiteter Sitzung eine Entschädigung gemäß Satz 1 oder Satz 2.

§ 5 Gemeinde- / Ortswehrführer/in und Stellvertreter/innen

Die/Der Gemeindeführer/in erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 10 % des Höchstsatzes nach der EntschVOF.

Die/Der Ortswehrführer/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVOF. Die/Der Stellvertreter/in der/des Ortswehrführer/in/Ortswehrführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/12 der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Ortswehrführer/in/Ortswehrführers.

Daneben erhalten die/der Gemeinde- und der Ortswehrführer/in sowie ihre Stellvertreter/innen ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 EntschVOF.

§ 6 Verdienstausschlag- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung für Selbständige beträgt 40,00 € pro Stunde, höchstens 200,00 € pro Tag.
- (2) Die Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt beträgt 10,00 € pro Stunde.
- (3) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürger/innen, Gemeindevertretern und -vertreterinnen, den nicht der Gemeindevertretung

angehörigen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

§ 7 Fahrtkosten

Ehrenbeamtinnen und -beamte und ehrenamtlich tätige Bürger/innen erhalten auf Antrag die Fahrtkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 10.02.2016 außer Kraft.

Bollingstedt, den 06.04.2023

Gemeinde Bollingstedt
Der Bürgermeister

Gez. **L.S.**

Marc Prätorius

* In Kraft getreten am 01.06.2023
